

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr (1. Änderung)

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Datum</i> 10.03.2023	
<i>Vorlagenersteller:</i> Birte Hansen	<i>Antragsteller:</i>	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	Ö / N
Gemeindevorstand Lambrechtshagen (Entscheidung)	15.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstand Lambrechtshagen beschließt den Beschluss VO/OS/70-0508/2014 über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr dahingehend erweitern, dass rückwirkend ab 01.01.2023 für den Gerätewart ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 40,00 Euro für den stellvertretenden Gerätewart in Höhe von 20,00 Euro festgesetzt wird.

Sachverhalt

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig. Um die besondere Verantwortung von den Funktionsträgern, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben zu würdigen, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung, deren monatliche Höchstbeträge das Ministerium für Inneres und Sport durch eine Verordnung regelt.

Seit dem 01.01.2014 ist eine Feuerwehrentschädigungsverordnung in Kraft getreten, die höhere Entschädigungen ermöglicht (Anlage 1). Mit Beschluss der Gemeindevorstand VO/OS/70-0508/2014 wurde die maximale Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Lambrechtshagen für den Gemeindewehrführer mit 170,00 Euro und seine Stellvertretung mit 85,00 Euro festgesetzt.

Gemäß § 5 FwEntschVO M-V können Personen mit besonderen Aufgaben, wie zum Beispiel der Gerätewart in angemessener Höhe auch eine Aufwandsentschädigung erhalten. Nach Antrag des Gemeindewehrführers vom 10.03.2023 und Abstimmung mit dem Bürgermeister sowie der zuständigen Sachbearbeiterin Brandschutz wird als Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart ein monatlicher Betrag in Höhe von 40,00 Euro, für den stellvertretenden Gerätewart in Höhe von 20,00 Euro vorgeschlagen.

Der Gerätewart und sein Stellvertreter haben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine gewichtige Rolle, da diese für die Wartungsintervalle der vorhandenen Gerätschaften, die Prüfung der Dienst- und Schutzkleidung der Kameraden und weitere zeitaufwendige Aufgaben zuständig sind.

Eine Entschädigung für das Ausüben der besonderen Aufgaben innerhalb des Ehrenamtes wird als Zeichen der Würdigung für den Kameraden mit besonderen Aufgaben angesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 720,00 EUR wird über eine Solländerung aus dem Produktsachkonto 70/1260.5235 gedeckt.

Anlage/n

1	FwEntschVO M-V (öffentlich)
---	-----------------------------

Amtliche Abkürzung: **FwEntschVO M-V**

Ausfertigungsdatum: **28.11.2013**

Gültig ab: **01.01.2014**

Dokumenttyp: **Verordnung**

Quelle:



Fundstelle: **GVOBl. M-V 2013, 667**

Gliederungs-Nr.: **2131-1-9**

**Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)**
Vom 28. November 2013

Zum 03.02.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[zur Einzelansicht Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern \(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V\) vom 28. November 2013](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
<u>Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 1 - Geltungsbereich</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 6 - Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 7 - Höhe der Verdienstausfallentschädigung</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>	<u>01.01.2014</u>

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

[zur Einzelansicht Eingangsformel](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgeolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausfall.

[zur Einzelansicht § 1](#)

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer	700 Euro,
2. Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	270 Euro,
3. Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4. Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5. Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

[zur Einzelansicht § 2](#)**§ 3****Beginn und Ende des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.
- (2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

[zur Einzelansicht § 3](#)**§ 4****Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevorstand, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.
- (2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:
1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
 2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
 3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
 4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
 5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
 6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
 7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

- (3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

[zur Einzelansicht § 4](#)**§ 5****Personen mit besonderen Aufgaben**

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Gerät- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

[zur Einzelansicht § 5](#)**§ 6****Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige**

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

[zur Einzelansicht § 6](#)

§ 7

Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tages-
satz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

[zur Einzelansicht § 7](#)

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

[zur Einzelansicht § 8](#)

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktions-
inhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallent-
schädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

[zur Einzelansicht § 9](#)